



**MFN-Fraktion im Rat**

**Erwin Fritsch**

52385 Nideggen  
Königstraße 25  
Tel. 02425 - 901717

13.01.2014

Frau Bürgermeisterin  
Margit Göckemeyer o.V.i.A.  
Zülpicher Straße 1  
52385 Nideggen

### **Windkrafttruine/Mobilfunkmonster**

Sehr geehrte Frau Göckemeyer,

1996 erteilte der Kreis eine Baugenehmigung für eine Windkraftanlage in Schmidt. Die Genehmigung war mit der Auflage verbunden, "dass die WKA vollständig entfernt wird und der gewachsene Bodenverlauf wieder hergestellt werden muss, sofern die Anlage über mehr als zwei Jahre nicht zweckentsprechend betrieben wird."

Als im Rahmen des Repowerings die Einhaltung der Auflage fällig wurde, fand der Betreiber eine extrem kostengünstigere Lösung. Er beantragte, die untere Hälfte der WKA-Anlage als Mobilfunknetz-Basis-Station weiterhin zu nutzen. Das Kreis-Bauamt war damit einverstanden und verlangte die Zustimmung der Stadt Nideggen. Der Rat lehnte dies am 22.01.13 einstimmig ab, weil die so entstehende Anlage für den Verwendungszweck "Mobilfunkmast" völlig überdimensioniert ist.



Nachdem die Leiterin des Kreis-Bauamtes diesen Beschluss als rechtswidrig einschätzte, schlossen Sie sich dieser Auffassung an und beanstandeten den Beschluss, gegen den Sie nicht gestimmt hatten. Am 09.04.13 bestätigte der Rat seinen Beschluss erneut einstimmig. Sie stimmten nicht dagegen.

Damit hatte sich der Rat zweimal mit dem gleichen Sachverhalt befasst und beide Male einstimmig beschlossen. Über das Ergebnis dieser bemerkenswerten Einmütigkeit wurde der Rat bisher nicht informiert.

Die Fraktion beantragt den Tagesordnungspunkt "Windkrafttruine/Mobilfunkmonster" in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen und über den aktuellen Sachstand zu berichten.

Wenn der Rat sich mit dem bisherigen Ablauf abfindet, sind künftige Rückbauauflagen bei Windkraftanlagen wirkungslos.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch



Stadt Nideggen, Zülpicher Str. 1, 52385 Nideggen

Bezirksregierung Köln  
Dez. 35  
–Bauaufsicht-  
Zeughausstraße 4-10

50667 Köln

Dienststelle: FB II SG 1 –Bauamt-  
Ansprechpartner: Frau Dunger  
  
Zimmer-Nr.: 15  
Telefon: 02427 809-55  
Fax: 02427 809-47  
E-Mail: e.dunger@nideggen.de

Aktenzeichen: 60-671-25-7/893 B  
Datum: 03.02.2014

### **Bauantrag auf Nutzungsänderung bzw. Umwandlung einer Windkraftanlage als Basisstation (Mobilfunkturn) für das Mobilfunknetz Vodafone D<sub>2</sub> im Stadtteil Schmidt der Stadt Nideggen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Rat der Stadt Nideggen wurde ich beauftragt (s. Anlage 1), die nachfolgend aufgeführten Punkte zum Antrag auf Nutzungsänderung einer Windkraftanlage in einen Mobilfunkmast (der diesbezügliche Bauantrag liegt derzeit der Kreisverwaltung Düren als Baugenehmigungsbehörde zur Entscheidung vor) prüfen zu lassen, inwieweit die nachfolgend aufgeführten Punkte ausreichend Berücksichtigung bei der Beurteilung des o.a. Bauantrag seitens der Baugenehmigungsbehörde gefunden haben. Durch den Kreis Düren wurde bereits die Erteilung einer Baugenehmigung in Aussicht gestellt.

1. Dieser Umbau der WKA zum Mobilfunkmast kann nicht geduldet werden, da sonst Rückbauverpflichtungen wirkungslos werden;
2. der Grundsatz des § 35 Abs. 5 BauGB: „Die nach den Absätzen 1 – 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonende Weise auszuführen“ verbietet die Errichtung von Mobilfunkmasten unmittelbar neben WKA.  
Der Verwendungszweck Mobilfunk kann durch Montage auf den bestehenden Masten ohne zusätzlichen Eingriff in die Landschaft erreicht werden.
3. Mobilfunkmaste dürfen nur in einer dem Verwendungszweck entsprechenden Dimensionierung genehmigt werden.

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Düren  
IBAN: DE59 3955 0110 0002 4003 80, BIC: SDUEDE33XXX  
Volksbank Euskirchen eG  
IBAN: DE02 3826 0082 6102 9110 14, BIC: GENODED1EVB  
Postbank Köln  
IBAN: DE46 3701 0050 0007 7815 04, BIC: PBNKDEFF370

**Öffnungszeiten:**  
Mo, Di, Do, Fr von 08.00 - 12.30 Uhr  
Mo, Di von 13.30 - 15.30 Uhr  
Do von 13.30 - 17.00 Uhr  
Bürgerbüro Do von 13.30 - 18.00 Uhr  
**Mittwoch geschlossen**  
Stadt Nideggen Gläubiger-ID: DE73ZZZ00000089544

**Kontakt:**  
Telefon: 02427/809-0  
Telefax: 02427/809-47  
E-Mail: info@nideggen.de  
Internet: www.nideggen.de

## Sachverhalt:

Dem Antragsteller wurde im August 1996 die Baugenehmigung zur Errichtung einer WKA durch den Kreis Düren als Baugenehmigungsbehörde erteilt. Im Bauschein wurde damals u.a. die Forderung des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz aufgenommen, dass die WKA vollständig entfernt wird und der gewachsene Bodenverlauf wieder hergestellt werden muss, sofern die Anlage über mehr als zwei Jahre nicht mehr zweckentsprechend betrieben wird.

Im Rahmen einer jüngst durchgeführten Repowering, sollte diese Anlage entfallen. Planungsrechtlich weist der derzeit gültige FNP der Stadt Nideggen für den Bereich, in dem die WKA seinerzeit errichtet wurde, „**Sonderfläche für Windkraftanlagen**“ aus. Ein Bebauungsplan nach § 9 BauGB wurde für diese Konzentrationszone nicht aufgestellt.

Am 14.12.2012 wurde mir durch die Baugenehmigungsbehörde der Antrag des Betreibers, die vorbezeichnete Windkraftanlage teilweise zu demontieren und lediglich „den Fuß“ mit ca. 30 m Höhe als Mast für den Mobilfunk zu nutzen, mit der Bitte zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB übersandt.

Dieser Antrag wurde anschließend am 22.01.2013 im Rat der Stadt beraten (Anlage 2). Hierbei vertrat die Verwaltung die Auffassung, dass sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens aus § 35 Abs. 1, Ziff. 3 BauGB ergibt und, sollte die Nutzung dieses Mastes (Mobilfunk) aufgegeben werden, dieser dann erst vollständig entfernt wird und der gewachsene Bodenverlauf wieder hergestellt werden müsste.

Dieser Auffassung wurde seitens des Rates der Stadt nicht zugestimmt und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB abgelehnt. (Anlage 3).

Die Entscheidung des Rates (Anlage 3) und der hierzu ergangene Vorlagebericht der Verwaltung (Anlage 4) mit der Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB, wurde am 18.02.2013 der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Düren zugesandt.

Mit Schreiben vom 12.03.2013 (Anlage 5) und der Stellungnahmen des Amtes für Landschaftspflege u. Naturschutz (Anlagen 6 u. 7) teilte daraufhin der Kreis Düren, der Stadt Nideggen mit, dass, sofern das Versagen des Einvernehmens zur beantragten Nutzungsänderung auf einem Ratsbeschluss beruht, dieser Beschluss durch die Bürgermeisterin der Stadt Nideggen nach § 54 Abs. 2 GO zu beanstanden ist.

Diesbezüglich wurde über den Sachverhalt erneut im Stadtrat der Stadt am 09.04.2013 beraten (Anlage 8), mit dem Ergebnis, dass die Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 22.01.2013 durch die Bürgermeisterin über das rechtswidrig versagte Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erneut abgelehnt wurde (auf Anlage 9 wird verwiesen). Am 16.04.2013 wurde diese Entscheidung des Rates der Baugenehmigungsbehörde mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 21.10.2013 (Anlage 10) teilte die Baugenehmigungsbehörde der Stadt mit, dass, nachdem zwischenzeitlich die Zuständigkeit für die Ersetzung des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren

Seite 2

### Bankverbindung:

Sparkasse Düren, Nr. 2 400 380 (BLZ 395 501 10)  
Volksbank Euskirchen eG, Nr. 6 102 911 014 (BLZ 382 600 82)  
Postbank Köln, Nr. 77 81 504 (BLZ 370 100 50)

### Besuchszeiten:

|            |     |                   |  |
|------------|-----|-------------------|--|
| Mo, Di, Do | von | 08.00 - 12.30 Uhr | Telefon: 02427/809 - 0   |
| Mo, Di     | von | 13.30 - 15.30 Uhr | Telefax: 02427/809 - 47  |
| Do         | von | 13.30 - 18.00 Uhr | Postfach 11 61, 52353 Nideggen                                 |
| Fr         | von | 07.30 - 12.30 Uhr | Internet: <a href="http://www.nideggen.de">www.nideggen.de</a> |

Mittwochs bleibt das Rathaus geschlossen!

wieder auf die dortige Bauaufsichtsbehörde übertragen wurde, diese beabsichtigt, von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen und den vorgenannten Antrag positiv zu bescheiden, sofern die Rückbauverpflichtung seitens des Antragsstellers zur Nutzung als Mobilfunkmast beigebracht wird.

Wie ebenfalls aus der Kopie des Auszuges aus der Ratssitzung vom 28.01.2014 (s. Anlage 1) zu entnehmen ist, habe ich den Rat der Stadt Nideggen über das Ergebnis Ihrer Prüfung unverzüglich zu unterrichten.

Mit freundlichem Gruß

I.A.  06/02.14

(Dederichs)

Seite 3

**Bankverbindung:**

Sparkasse Düren, Nr. 2 400 380 (BLZ 395 501 10)  
Volksbank Euskirchen eG, Nr. 6 102 911 014 (BLZ 382 600 82)  
Postbank Köln, Nr. 77 81 504 (BLZ 370 100 50)

**Besuchszeiten:**

Mo, Di, Do von 08.00 - 12.30 Uhr Telefon: 02427/809 - 0  
Mo, Di von 13.30 - 15.30 Uhr Telefax: 02427/809 - 47  
Do von 13.30 - 18.00 Uhr Postfach 11 61, 52353 Nideggen  
Fr von 07.30 - 12.30 Uhr Internet: [www.nideggen.de](http://www.nideggen.de)  
Mittwochs bleibt das Rathaus geschlossen!

Auszug

aus der Niederschrift über die 50. Sitzung Rates der Stadt Nideggen, die am Dienstag, dem 28.01.2014 im Bürgersaal der Begegnungsstätte in Nideggen, Im Vogelsang, stattfand.

I. Öffentlicher Teil

TOP 50/10      Anträge von Fraktionen

TOP 50/10.1      Antrag der Fraktion Menschen für Nideggen vom 13.01.2014  
Windkraftruine/Mobilfunkmonster  
 Beschluss-Nr.: MVL-7/2014

Herr Fritsch schlägt die folgende Beschlussfassung vor. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, welche Behörde die Erfüllung der Auflagen überprüft.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Vorgang der Bezirksregierung zur Überprüfung vorzulegen. Dabei ist die Auffassung des Rates darzulegen:

1. Dieser Umbau der WKA zum Mobilfunkmast kann nicht geduldet werden, da sonst Rückbauverpflichtungen wirkungslos werden.
2. Der Grundsatz des § 35 (5): "Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen" verbietet die Errichtung von Mobilfunkmasten unmittelbar neben WKA.  
 Der Verwendungszweck Mobilfunk kann durch Montage auf bestehenden Masten ohne zusätzlichen Eingriff in die Landschaft erreicht werden.
3. Mobilfunkmasten dürfen nur in einer dem Verwendungszweck entsprechenden Dimensionierung genehmigt werden.

Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.

Beschluss: einstimmig angenommen bei 3 Enthaltungen

Beschlusskontrolle

30.01.2014

An Amt  
 FB II/1

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| Erledigt:          | Ja / Nein |
| Erledigungstermin: |           |
| Informationen:     |           |

## SITZUNGSVORLAGE BVL-3/2013

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| öffentliche Sitzung                   | Sachgebiet / AZ: FBII/SG 1 - Bauamt/60-671-25-7/893 |
|                                       | Sachbearbeiter/in: Frau Dunger                      |
| TOP: 8                                | Nideggen, den 08.01.2013                            |
| Stadt Nideggen<br>Die Bürgermeisterin |   |

**Betreff:** *Nutzungsänderung bzw. Umwandlung einer Windkraftanlage in Mobilfunkturn als Basistation für das Mobilfunknetz Vodafone D 2*

### Beratungsfolge

| Sitzung                | Termin     | TOP | Beschluss |
|------------------------|------------|-----|-----------|
| Rat der Stadt Nideggen | 22.01.2013 |     |           |

### Haushaltsrechtliche Relevanz

| Kosten                              | Produktbereich | Kommentar |
|-------------------------------------|----------------|-----------|
|                                     |                |           |
| Unterschrift<br>Amtsleiter Finanzen |                |           |

### *Beschlussvorschlag:*

Der Rat erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Antrag auf Nutzungsänderung, das ein Mastteilstück einer repowerten-WKA Anlage von ca. 30 m Höhe verbleibt und auch weiterhin der Nutzung für das Mobilfunknetz Vodafone D 2 dient.

Der Grundstückseigentümer/Antragsteller ist durch den Kreis Düren zu verpflichten, dass, sofern die Nutzung dieses Mastes für den Mobilfunk entfallen sollte, dieser vollständig entfernt wird und der gewachsene Bodenverlauf wieder hergestellt werden muss.



Nideggen, den 25.01.2013

**BESCHLUSS**  
*aus der 42. Sitzung Rates  
der Stadt Nideggen*  
am Dienstag, den 22.01.2013, 19:00 Uhr  
im Bürgersaal in der Begegnungsstätte Nideggen.

I. Öffentlicher Teil

TOP            Bezeichnung

- 8            **Nutzungsänderung bzw. Umwandlung einer Windkraftanlage in Mobilfunkurm als Basistation für das Mobilfunknetz Vodafone D 2**  
Drucksache-Nr.: BVL-3/2013

Im Zuge der Beratungen schlägt Frau Zentis vor, dem Kreis Düren mitzuteilen, dass die Stadt Nideggen die Nutzungsänderung von Windkraftanlagen grundsätzlich ablehnt und daher auch das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch nicht erteilt wird.

Der Rat erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Antrag auf Nutzungsänderung, das ein Mastteilstück einer repowerten-WKA Anlage von ca. 30 m Höhe verbleibt und auch weiterhin der Nutzung für das Mobilfunknetz Vodafone D 2 dient. Der Grundstückseigentümer/Antragsteller ist durch den Kreis Düren zu verpflichten, dass, sofern die Nutzung dieses Mastes für den Mobilfunk entfallen sollte, dieser vollständig entfernt wird und der gewachsene Bodenverlauf wieder hergestellt werden muss.

Beschluss:                            einstimmig abgelehnt



# STADT NIDEGGEN

Die Bürgermeisterin



Stadt Nideggen, Zülpicher Str. 1, 52385 Nideggen

Landrat des Kreises Düren  
Amt für Recht, Bauordnung und  
Wohnungswesen

52348 Düren

Dienststelle: Bauamt  
Ansprechpartner: Frau Dunger

Zimmer-Nr.: 15  
Telefon: 02427 809-55  
Fax: 02427 809-47  
E-Mail: e.dunger@nideggen.de

Aktenzeichen: FB II / SG 1 – Bauamt-  
60-671-25-7/893 B

Datum: 18.02.2013

Stellungnahme zu:  Bauantrag  Voranfrage  Teilungsantrag

Bauherr/in: Dr. Ing. K.-H. Päßler, Hengebachstr. 27, 62396 Heimbach  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung für die Basisstation „Schmidt“ für das Mobilfunknetz  
Vodafone D 2 GmbH sowie Nutzungsänderung bzw. Umwandlung einer Wind-  
Kraftanlage in einen Mobilfunkturn  
Dortiges Az.: 63-02674-12-22 pr

Grundstück: Nideggen, Zum Windpark  
Gemarkung: Schmidt  
Flur: 4  
Flurstück: 142  
Bindungswirkung: Teilungsgenehmigung/Vorbescheid vom:

## I. Planungsrecht:

1. Vorhaben nach  § 30 BauGB  § 33i.V.m. §  § 34  Satzung nach  § 35

2. Flächennutzungsplanausweisung: SO Windkraftanlagen

3. § 30 BauGB: Bezeichnung des Bebauungsplanes:  
Verfahrensstand  Ja  Nein  
Festsetzungen werden eingehalten  Ja  Nein  
Ausnahme/Befreiungen erforderlich wegen

4. § 34 BauGB  
Eigenart der näheren Umgebung:  Ja  Nein  
Vorhaben fügt sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ein:  Ja  Nein

-Bebauungsplan-Festsetzungen/Vorhandene Bebauung nach § 34 :

|                              | Festsetzungen/nach § 34 | / | Geplant |
|------------------------------|-------------------------|---|---------|
| Baugebiet/Gebietscharakter   |                         |   |         |
| Geschoßzahl/Bauweise         |                         |   |         |
| GRZ/GFZ                      |                         |   |         |
| Bautiefe/überbaubare Fläche  |                         |   |         |
| Gestalterische Festsetzungen |                         |   |         |
| Örtliche Bauvorschriften     |                         |   |         |
| Sonstiges                    |                         |   |         |

Bankverbindung:  
Sparkasse Düren, Nr. 2 400 380 (BLZ 395 501 10)  
I-BAN: DE59 3955 0110 0002 4003 80, BIC: SDUEDE33XXX  
Volksbank Euskirchen eG, Nr. 6 102 911 014 (BLZ 382 600 82)  
Postbank Köln, Nr. 77 81 504 (BLZ 370 100 50)

Besuchszeiten:  
Mo, Di, Do von 08.00 - 12.30 Uhr Telefon: 02427/809 - 0  
Mo, Di von 13.30 - 15.30 Uhr Telefax: 02427/809 - 47  
Do von 13.30 - 18.00 Uhr Postfach 11 61, 52353 Nideggen  
Fr von 07.30 - 12.30 Uhr Internet: [www.nideggen.de](http://www.nideggen.de)  
Mittwochs bleibt das Rathaus geschlossen!

V. Einvernehmen:

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß

- § 19 (3) BauGB
- § 36 (1) für Vorhaben nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB
- wird erteilt,  wird versagt.

(Bei Versagung: Begründung aufgrund der Vorschriften der §§ 20, 31, 33, 34 u. 35 BauGB)

Im Auftrag

*Dunger*  
(Dunger)

# KREIS DÜREN

AmPage (5)

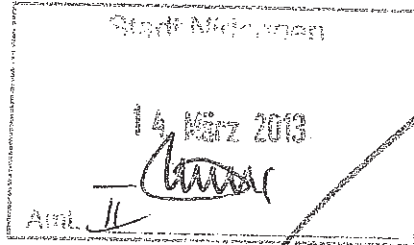
... WIR MACHEN DAS!

## Der Landrat

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Amt für Recht, Bauordnung und  
Wohnungswesen

An die  
Bürgermeisterin der  
Stadt Nideggen  
52385 Nideggen



Dienstgebäude  
Bismarckstr. 16, Düren  
Zimmer-Nr.  
514 (Haus B)  
Auskunft  
Herr Dipl.-Ing. Alois Prinz  
Telefon-Durchwahl  
02421/22-2726  
Fax  
02421/22-2741  
eMail  
A.Prinz@Kreis-Dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!  
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:  
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

| Ihr Zeichen   | Ihre Nachricht vom   | Mein Zeichen<br>63-02674-12-22 pr | Datum<br>12. März 2013 |
|---------------|--|-----------------------------------|------------------------|
| Antragsteller | Herrn Dr. Ing. Karlheinz Paessler<br>Hengebachstraße 27, 52396 Heimbach  |                                   |                        |
| Vorhaben      | Nutzungsänderung für die Basisstation "Schmidt" für das<br>Mobilfunknetz Vodafone D2 GmbH sowie Nutzungsänderung bzw.<br>Umwandlung einer Windkraftanlage in ein Mobilfunkturn |                                   |                        |
| Grundstück    | Nideggen, ~  |                                   |                        |
| Gemarkung     | Schmidt  |                                   |                        |
| Flur:         | 4  |                                   |                        |
| Flurstück:    | 142  |                                   |                        |

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

in Ihrer Stellungnahme zum o.a. Bauvorhaben haben Sie mit Datum vom 18.02.2013 das Einvernehmen entsprechend § 36 Abs. 1 BauGB versagt. In der Begründung führen Sie an, dass im Bauschein-Nr. 2122/94 vom 08.05.1994 unter Punkt Nr. 4 die Auflagen und Bedingungen der Stellungnahme des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz zur Grundlage der Baugenehmigung gemacht wurden. In der Stellungnahme des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz vom 27.04.1995 wurde unter Punkt Nr. 3 gefordert, dass die Windkraftanlage einschließlich Sockel und Fundament vollständig zu beseitigen ist, falls die Windkraftanlage nicht mehr oder über einen Zeitraum von max. 2 Jahren nicht zweckentsprechend betrieben wird.

Aufgrund dieser Auflage verlangen Sie die vollständige Entfernung der Windkraftanlage und erteilen nicht Ihr Einvernehmen zur zweckentsprechenden Verwendung des Stahlbetonmastes in einer Höhe von 30,00 m zur Montage der Mobilfunkantennen.

Zu dem vorliegenden Bauantrag habe ich das Amt für Landschaftspflege und Naturschutz beteiligt. In der darauffolgenden Stellungnahme vom 21.01.2013 wurden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert. Ebenfalls mit Datum vom 21.01.2013 erteilt das Amt für Landschaftspflege und Naturschutz dem Antragsteller Dr. Ing. Karlheinz Paessler eine Ausnahme gemäß der Festsetzung Ziff. 2.2 V.1 i.V.m. Ziff. 2.2-1 des Landschaftsplanes Kreuzau/Nideggen zur Durchführung der geplanten Baumaßnahme.

Da die Forderung zur vollständigen Beseitigung der Windkraftanlage vom Amt für Landschaftspflege und Naturschutz bei der Baugenehmigung aus dem Jahre 1995 verlangt wurde und nunmehr keine Bedenken zur Nutzung des 30 m hohen Mastes als Mobilfunkturn bestehen, kann das Einvernehmen aus den o.g. Gründen nicht versagt werden.

### Bankverbindung:

Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 356 212  
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33xxx  
Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 791 48 503

Telefonzentrale: (02421) 220  
Internet: www.kreis-dueren.de

Paketanschrift:  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Da das Versagen des Einvernehmens auf einem entsprechenden Ratsbeschluss beruht, ist dieser von Ihnen nach § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden.

Im Hinblick auf den weiteren Verfahrensgang erhält meine Kommunalaufsicht eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichem Gruß

I.A.



Rita Schrewentigg

Anlage 6

**Amt für Landschaftspflege und  
Naturschutz**

|                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| Ansprechpartner: | Josef Essing             |
| Telefon:         | 02421/22-2785            |
| Zimmer-Nr.:      | 618 (Haus B)             |
| Aktenzeichen:    | 67/1-6750/1 (711/12) Es. |
| Datum:           | 21. Januar 2013          |

Amt für Recht, Bauordnung  
und Wohnungswesen

im Hause

Bauantrag des Herrn Dr. Ing. Karlheinz Paessler auf Nutzungsänderung für die Basisstation "Schmidt" bzw. für das Mobilfunknetz Vodafone D 2 sowie Nutzungsänderung bzw. Umwandlung einer Windkraftanlage in einen Mobilfunk-turm auf dem Grundstück Gemarkung Schmidt, Flur 4, Flurstück 142.

Ihr Schreiben vom 14.12.2012, Az.: 02674-12-22 pr

Das o.a. Grundstück liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Hochfläche bei Schmidt" nach der Festsetzung Ziffer 2.2-1 des rechtskräftigen Landschaftsplans Kreuzau/Nideggen. Nach Festsetzung Ziffer 2.2.II.1 des Landschaftsplans ist es in den geschützten Gebieten u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu ändern.

Für Maßnahmen, die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen, kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen meinerseits keine Bedenken. Ich bitte, das beiliegende Originalschreiben (Ausnahme) Ihrer Baugenehmigung mit einem entsprechenden Hinweis beizufügen; die Mehrausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Die Bauantragsunterlagen reiche ich hiermit zurück. Ich bitte, mir eine Ausfertigung der Baugenehmigung zukommen zu lassen.

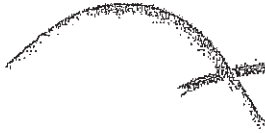


Egbert Wilhelm

Anlage 7

## KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!



Der Landrat

Amt für Landschaftspflege und Naturschutz

Dienstgebäude  
Bismarckstr. 16, Düren  
Auskunft  
Josef Essing  
Telefon-Durchwahl  
02421/22-2785  
eMail  
amt67@kreis-dueren.de

Zimmer-Nr.  
618 (Haus B)

Fax  
02421/22-2781

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!  
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:  
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Herrn  
Dr. Ing. Karlheinz Paessler  
Hengebachstraße 27  
52396 Heimbach

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
67/1 675011 (711/12) Es.

Datum  
21. Januar 2013

**Nutzungsänderung für die Basisstation "Schmidt" bzw. für das Mobilfunknetz Vodafone D 2 sowie Nutzungsänderung bzw. Umwandlung einer Windkraftanlage in einen Mobilfunkturm auf dem Grundstück Gemarkung Schmidt, Flur 4, Flurstück 142**

Sehr geehrter Herr Dr. Paessler,

Ihr Bauantrag wurde durch das Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen im Hause meiner Dienststelle als Untere Landschaftsbehörde zur Prüfung weitergeleitet.

Das o.a. Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet "Hochfläche bei Schmidt" nach der Festsetzung Ziffer 2.2-1 des rechtskräftigen Landschaftsplanes Kreuzau/Nideggen. Nach der Festsetzung Ziffer 2.2., II., Nr. 1 des Landschaftsplanes ist es im Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben. Ausnahmen können erteilt werden für Maßnahmen, die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen.

Gegen die Durchführung der geplanten Baumaßnahme bestehen meinerseits als Untere Landschaftsbehörde keine Bedenken. Hiermit erteile ich eine Ausnahme gemäß Festsetzung Ziffer 2.2.V.1 in Verbindung mit Ziffer 2.2-1 des Landschaftsplanes Kreuzau/Nideggen zur Durchführung der geplanten Baumaßnahme auf dem o.a. Grundstück.

Die Befristung dieser Ausnahme ist identisch mit der Befristung der Baugenehmigung.

**Hinweis zu Gebühren:**

Für die Erteilung der Ausnahme erhebe ich nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro (Entscheidung über eine Ausnahme nach § 34a Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG), Tarifstelle 15b.8.2). Hierüber erhalten Sie nach Erteilung der Baugenehmigung einen gesonderten Gebührenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Egbert Wilhelm

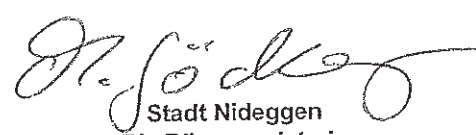
Bankverbindung:  
Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 356 212  
IBAN: DE00 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SPDUE33xxx  
Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 791 48 503

Telefonzentrale:  
(02421) 220

Internet:  
www.kreis-dueren.de

Paketanschrift:  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

**SITZUNGSVORLAGE BVL-42/2013**

|   |                          |
|---|--------------------------|
| öffentliche Sitzung   | Sachgebiet / AZ: /       |
|   | Sachbearbeiter/in:       |
| TOP: 44/8   | Nideggen, den 27.03.2013 |
| <br>Stadt Nideggen<br>Die Bürgermeisterin |                          |

**Betreff:** Beanstandung des Ratsbeschlusses TOP 42/8 aus der Sitzung des Rates am 22.01.2013 nach § 54 Abs. 2 GO

| Beratungsfolge         |            |     |           |
|------------------------|------------|-----|-----------|
| Sitzung                | Termin     | TOP | Beschluss |
| Rat der Stadt Nideggen | 09.04.2013 |     |           |

| Haushaltsrechtliche Relevanz        |                |           |
|-------------------------------------|----------------|-----------|
| Kosten                              | Produktbereich | Kommentar |
|                                     |                |           |
| Unterschrift<br>Amtsleiter Finanzen |                |           |

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat hebt den Beschluss TOP 42/8 aus der Ratssitzung am 22.01.2013 auf, da er rechtswidrig ist.

Er erteilt das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Antrag auf Nutzungsänderung, das ein Mastteilstück einer gepowerten WKA-Anlage von ca. 30 m Höhe verbleibt und auch weiterhin der Nutzung für das Mobilfunknetz Vodafone D 2 dient.



wurde die vorbezeichnete Behörde erneut beteiligt. In der darauffolgenden Stellungnahme vom 21.01.2013 wurden keine Bedenken gegen das jetzige Bauvorhaben geäußert. Die vorbezeichnete Stellungnahme mit den zur umfassenden Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen neuen Informationen hat der Verwaltung zum Zeitpunkt der Ratssitzung (22.01.2013) nicht vorgelegen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Sach- und Rechtslage wird die Rechtsauffassung der Baugenehmigungsbehörde von der Verwaltung geteilt. Rechtliche Hinderungsgründe, die das Versagen des Einvernehmens rechtfertigen würden, bestehen nicht. Das Einvernehmen ist mithin gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Der Ratsbeschluss vom 22.01.2013 verstößt somit gegen geltendes Recht. Da das rechtswidrige Versagen des Einvernehmens auf einem Ratsbeschluss beruht, ist dieser gem. § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung zu beanstanden.

## Auszug

aus der Niederschrift über die 44. Sitzung Rates der Stadt Nideggen, die am Dienstag, dem 09.04.2013 im Bürgersaal der Begegnungsstätte in Nideggen, Im Vogelsang, stattfand.

---

I. Öffentlicher Teil

**TOP 44/7**            **Beanstandung des Ratsbeschlusses TOP 42/8 aus der Sitzung des Rates am 22.01.2013 nach § 54 Abs. 2 GO**  
 Beschluss-Nr.: BVL-42/2013

Der Rat hebt den Beschluss TOP 42/8 aus der Ratssitzung am 22.01.2013 auf, da er rechtswidrig ist.

Er erteilt das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Antrag auf Nutzungsänderung, das ein Mastteilstück einer gepowerten WKA-Anlage von ca. 30 m Höhe verbleibt und auch weiterhin der Nutzung für das Mobilfunknetz Vodafone D 2 dient.

Beschluss: einstimmig abgelehnt

**Beschlusskontrolle**

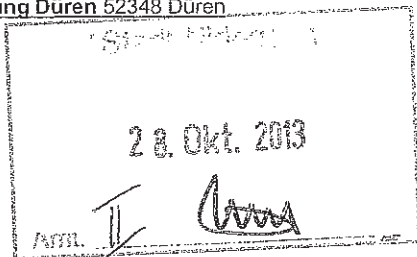
10.05.2013

An Amt  
 FB II/1

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| Erledigt:          | Ja / Nein |
| Erledigungstermin: |           |
| Informationen:     |           |

## Der Landrat

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren



An die  
Bürgermeisterin der  
Stadt Nideggen  
Frau Göckemeyer  
52385 Nideggen

Amt für Recht, Bauordnung und  
Wohnungswesen

Dienstgebäude  
Bismarckstr. 16, Düren  
Auskunft  
Herr Stefan Hutmacher  
Telefon-Durchwahl  
02421/22-2722  
eMail  
S.Hutmacher@Kreis-Dueren.de

Zimmer-Nr.  
512 (Haus B)  
Fax  
02421/22-2741

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!  
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:  
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

| Ihr Zeichen   | Ihre Nachricht vom   | Mein Zeichen      | Datum            |
|---------------|--|-------------------|------------------|
|               |  | 63-02674-12-22 hu | 21. Oktober 2013 |
| Antragsteller | Herrn Dr. Ing. Karlheinz Paessler<br>Hengebachstraße 27, 52396 Heimbach  |                   |                  |
| Vorhaben      | Nutzungsänderung für die Basisstation "Schmidt" für das<br>Mobilfunknetz Vodafone D2 GmbH sowie Nutzungsänderung bzw.<br>Umwandlung einer Windkraftanlage in ein Mobilfunkturn |                   |                  |
| Grundstück    | Nideggen, -  |                   |                  |
| Gemarkung     | Schmidt  |                   |                  |
| Flur:         | 4  |                   |                  |
| Flurstück:    | 142  |                   |                  |

### Ihr Schreiben vom 16.04.2013 sowie die daraufhin geführte Korrespondenz

Sehr geehrte Frau Göckemeyer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem zwischenzeitlich die Zuständigkeit für die Ersetzung des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren wieder auf die hiesige Bauaufsichtsbehörde übertragen wurde, beabsichtige ich von dieser gesetzlichen Ermächtigung hier Gebrauch zu machen und den o.g. Antrag positiv zu bescheiden.

Zur Begründung verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine Ausführungen im Schreiben vom 12.03.2013.

Hieran hat sich auch in Kenntnis Ihres Ratsbeschlusses vom 22.01.2013 nichts geändert.

Nach wie vor fehlt allerdings noch die Vorlage der nach § 35 BauGB vorgeschriebenen Rückbauverpflichtung.

Sofern die Rückbauverpflichtung beigebracht wird, beabsichtige ich die begehrte Baugenehmigung zu erteilen und damit das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Abschließend gebe ich Ihnen die Gelegenheit das meines Erachtens rechtswidrig versagte Einvernehmen bis zum 20.11.2013 herzustellen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Dipl.-Ing. Alois Prinz)

Bankverbindung:  
Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 356 212  
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33xxx  
Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 791 48 503

Telefonzentrale: (02421) 220  
Internet: www.kreis-dueren.de

Paketanschrift:  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

**Durchschrift:**

Landrat des Kreises Düren  
Amt für Recht, Bauordnung  
und Wohnungswesen

52348 Düren

**Dortiges Aktenzeichen: 63-02674-12-22 pr**

Beigefügt übersende ich eine Mehrausfertigung des Schreibens an die Bez.-Reg. Köln vom  
03.02.2014 bezüglich der NÄ WKA in Mobilfunkmast.

Mit freundlichem Gruß

I.A.

  
(Dunger)